

**Änderungssatzung  
zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 91) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, ber. In GVOBl. M-V S. 438) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am ..... diese Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 beschlossen:

**Artikel 1 – Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 (Stadtanzeiger - Sonderausgabe vom 22.09.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 19 – „Sonstiges“ wird geändert.

Die bestehende Regelung wird Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, so dass § 19 wie folgt neu gefasst wird:

**“§ 19  
Sonstiges**

1. Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) sowie den Preisen gemäß Preisblatt der Landeshauptstadt Schwerin in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Schwerin ist abschließend hergestellt. Es werden zukünftig nur noch Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt. Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt einen Erneuerungs-Baukostenzuschuss gemäß der entsprechenden Regelungen der AEB und des Preisblattes.“

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen  
Oberbürgermeister

DS